



Schutzvorgaben COVID-19 für den Handwerksmarkt

Version, August 2020

Geschätzte Standbetreiber*in

Wir danken Ihnen für die Teilnahme und die sehr gute Zusammenarbeit am Handwerksmarkt auf dem Weinmarkt Luzern vom 8. August 2020.

Am Samstag, 5. September 2020 wird der Handwerksmarkt auf dem Weinmarkt erneut unter den Vorgaben eines Schutzkonzepts durchgeführt.

Neue Marktschliessung:

Am Handwerksmarkt wird die Verkaufszeit den Ladenöffnungszeiten bis 17:00 Uhr gleichgestellt.

Wir als Veranstalterin sind verpflichtet, die Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons umzusetzen. Das heisst, eine Veranstaltung/Markt kann nur durchgeführt werden, wenn die Bedingungen des Schutzkonzepts umgesetzt und eingehalten werden.

Das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit BAG für öffentliche Veranstaltungen ab 12. August 2020 hält fest:

Anweisungen an die Standbetreiber*in:

- Alle Personen **müssen** jederzeit die Distanz von 1.5 Meter zueinander einhalten können.
- Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen von geeigneten Markierungen/Abschrankungen anzuwenden.
- *Die Bodenmarkierung für die Einhaltung der Distanz, wird durch den Verein Luzerner Handwerksmarkt organisiert und vorgenommen.*
- Dies beinhaltet, dass die Marktbesucher*innen zum Stand hingelenkt werden. Mit geeigneten und sinnvollen Markierungen und bei Nichteinhalten der Distanzregel, z. B. wenn beim Anstehen der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Beim Direktverkauf aus geringerer Distanz (weniger als 1.5 Meter), ist das Tragen von Schutzmasken oder Plexiglasschildern **vorgeschrieben**.
- Jeder Standbetreiber*in ist verantwortlich, dass bei seinem Verkaufsstand Desinfektionsmittel für die Marktbesucher/Kunden zur Verfügung steht.
- Die Markierungen (Signalisationsband und Abstandskleber) welche beim Marktstand angebracht werden, müssen bei Marktschluss von den Standbetreibern*innen selbstständig entfernt und entsorgt werden.
- Standbetreiber*in sind angehalten, sich nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Ebenfalls sind Flächen regelmässig mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Der Einsatz von Einweghandschuhen ist empfohlen (Hygiene, je nach Sortiment/Produkt).
- Plexiglasscheiben bei Zahlstelle zwischen Kundschaft und Standbetreiber*in als Spuckschutz sind anbringen.

- Zelte: Die Rückwände und sowie die Seitenwände müssen analog dem Winterbetrieb montiert werden.
- Am Markttag dürfen keine besonders gefährdeten Personen oder die krankheitsähnlichen Symptome aufweisen, teilnehmen oder eingesetzt werden.
Vorgeben des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Isolation und Quarantäne:
(vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#-399178357>).

> Sie als Markthändler*in (Einzelunternehmung) sind verpflichtet, die geltenden Abstands- und Hygienemassnahmen des Bundes an Ihrem Stand des Handwerksmarktes in Luzerner eigenverantwortlich umzusetzen, vorzuweisen und mitzuwirken.

Bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann eine Wegweisung vom Markt erfolgen.

Organisatorisches:

- Die Durchführung des Handwerksmarkts auf dem Weinmarkt Luzern, richtet sich nach der jeweiligen COVID-19 Situation und den Vorgaben des BAG.
- Über die definitive Durchführung weiterer Märkte 2020 wird spätestens zwei Wochen vor dem Marktdatum informiert.
- Für die temporären Teilnehmer*innen besteht die Möglichkeit, der nicht durchgeführten Märkte eine Rückerstattung der Standplatzgebühren; Strompauschale und Werbebeitrag zu beantragen (ohne Bearbeitungsgebühr), diese werden per Ende Jahr 2020 rückerstattet.
- Das Formular «Antrag Rückerstattung» finden Sie unter folgendem Link: https://www.stadt-luzern.ch/docn/2672107/Formular_Antrag_Rckzahlung_Mrkte.pdf
- Die Standausrichtung wird durch die marktverantwortlichen Personen am Markttag angeordnet (allfällige Verschiebungen bleiben vorbehalten).
- Ab sofort sind in der Stadt Luzern nur noch e-Parkkarten auf den öffentlichen Parkplätzen gültig. Diese müssen über die **Parkingpay-Plattform** gebucht werden.



Buchungen unter folgendem Link: www.parkkarten.stadt-luzern.ch

- Die alten «Rubbelparkkarten» sind nicht mehr gültig.

«So schützen wir uns»

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.

 Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr	 Maskenpflicht bei Kundgebungen	1000 Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
 Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet	 Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen	

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.

 1,5 Meter Abstand halten	 Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich	 Hygiene beachten
 Bei Symptomen testen lassen	 Kontakt Daten angeben und Tracing ermöglichen	 Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.

Gültig ab 17. Juli 2020

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Marktteam: maerkte@stadtluzern.ch
Pikett Nummer: 079/206 60 14 (während Marktbetrieb).

Besten Dank für die Kenntnisnahme und das Verständnis.

Stadtraum und Veranstaltungen
Team Märkte und Messen